

zuletzt an den *intensiven Bemühungen* ablesen, die derzeit zur Entschärfung der katholisch-orthodoxen Spannungen unternommen werden. Mitte Juni richtete Johannes Paul II. einen Brief an alle europäischen Bischöfe, in dem er den Wunsch nach besseren Beziehungen zwischen den beiden „Schwesterkirchen“ zum Ausdruck brachte (vgl. HK, Juli 1991, 338). Zur gleichen Zeit tagte in Ariccia bei Rom das Koordinationskomitee der internationalen Kommission für den katholisch-orthodoxen Dialog und einigte sich dabei auf *Empfehlungen für das Zusammenleben von Katholiken und Orthodoxen*.

Im Zentrum der Auseinandersetzungen steht nach wie vor die Frage nach der Rolle der *katholischen Ostkirchen*. Schon gleich zu Beginn des katholisch-orthodoxen theologischen Dialogs vor zehn Jahren hatte die orthodoxe Seite ihre massiven Vorbehalte gegenüber den „unierten“ Kirchen zu Protokoll gegeben. Durch die staatliche Wiedenzulassung der griechisch-katholischen Kirche in der Westukraine und in Rumänien seit zwei Jahren im Zug der neuen Religionspolitik hat sich die Spannung nochmals beträchtlich verschärft: Zu den grundsätzlichen ekklesiologischen Vorbehalten der Orthodoxie gegenüber den katholischen Ostkirchen kommt jetzt der Streit um das Eigentum an Kirchen und sonstigen Gebäuden, die nach der Zwangsauflösung der seinerzeit blühenden griechisch-katholischen Kirchen in Siebenbürgen und Galizien durch die Kommunisten vielfach an die russische bzw. rumänische Orthodoxie übergegangen waren und jetzt wieder zurückgefordert werden.

In den Empfehlungen des Koordinationskomitees heißt es, alle Probleme sollten „im brüderlichen Dialog unter den Gläubigen“ gelöst werden. Es wird empfohlen, nicht auf Intervention staatlicher Autoritäten zurückzugreifen, wo es um Besitz oder Rückgabe kirchlicher Güter gehe. Man müsse in dieser Frage die pastoralen Realitäten und die lokalen Umstände berücksichtigen und dürfe sich nicht nur vom Rückblick auf die Geschichte oder generellen Rechtsnormen leiten las-

sen. Unter bestimmten Umständen sei es sogar geboten, einer anderen Gemeinde das eigene Gotteshaus zur Verfügung zu stellen.

Das katholisch-orthodoxe Komitee empfiehlt auch, Rom solle den katholischen Ostkirchen Zugänge zur Notwendigkeit der ökumenischen Einigung zwischen Katholiken und Orthodoxen erschließen. Die orthodoxe Kirche müsse ihrerseits den von der katholischen Kirche gegebenen Versicherungen vertrauen, daß diese „keine Expansion auf Kosten des orthodoxen Ostens“ anstrebe. Solche Befürchtungen spielen aber gerade im Fall der russisch-orthodoxen Kirche derzeit eine beträchtliche Rolle. Mißtrauen erweckt dort nicht nur das Wiedererstarken der griechisch-katholischen Kirche in der Ukraine, sondern auch die Wiedererrichtung der „lateinischen“ Hierarchie in der Sowjetunion, nicht zuletzt die Ernennung eines Apostolischen Administrators für Rußland mit Sitz in Moskau (vgl. HK, Mai 1991, 239). „Wir müssen befürchten, daß mit der Errichtung von Bischofsstühlen eine Missionierung unter der russisch-orthodoxen Bevölkerung angestrebt wird“ – so Patriarch Aleksij in einem Interview mit dem „Spiegel“ (22.7.91).

Tatsächlich gibt es verschiedene Anzeichen für eine gewisse Anziehungskraft der katholischen Kirche in bestimmten Schichten der russischen Bevölkerung, gerade auch in Teilen der Intelligenz. Während die russisch-orthodoxe Kirche für viele, die jetzt nach dem Ende des staatlich verordneten Atheismus geistig-religiöse Orientierung suchen, durch ihre Verflechtung mit dem alten System kompromittiert ist, ist die katholische Kirche von dieser Hypothek frei und profitiert teilweise auch von der Popularität des Papstes als religiöser Führungspersönlichkeit. Auch in Rumänien profitiert die griechisch-katholische Kirche von ihrer kompromißlosen Gegnerschaft zum früheren Regime, während die rumänische Orthodoxie zum Teil noch von Bischöfen geführt wird, die sich seinerzeit auf den problematischen *modus vivendi* mit dem Regime einge-

lassen hatten und heute kaum Anzeichen von Selbstkritik zeigen.

Vermutlich wird der weitere Weg der katholisch-orthodoxen Beziehungen nicht zuletzt davon abhängen, ob es in größerem Umfang als bisher zu einer *Erneuerung* innerhalb der orthodoxen Kirchen des früheren Ostblocks kommt, die auch eine selbstkritische Aufarbeitung der Vergangenheit unter dem Kommunismus einschließt. Ansätze in dieser Richtung gibt es durchaus in Rumänien wie in Rußland. Mit der Existenz und der Existenzberechtigung der wieder zugelassenen katholischen Ostkirchen hat man sich auf orthodoxer Seite im übrigen inzwischen abgefunden. Die katholische Kirche wiederum ist gut beraten, den bisherigen Kurs in dieser Frage trotz aller Probleme und Rückschläge weiterzuverfolgen: Solidarität mit den katholischen Ostkirchen, die ihren Platz im kirchlich-religiösen Gefüge ihrer Länder erst wieder bestimmen müssen, Bereitschaft zur Fortsetzung des Dialogs mit der Orthodoxie mit dem Ziel einer vollen Gemeinschaft nicht nach dem Modell früherer Unionen, Verzicht auf alle Verhaltensweisen, die sich mit diesem Ziel nicht vertragen. ru

Pragmatisch

Urteil des Bundesverfassungsgerichts über das elterliche Sorgerecht in eheähnlichen Gemeinschaften

„Die Verfassungsrichter mögen die Kinder aus wilden Ehen“ – so titulierte die „taz“, die linksgrün-alternative „Tageszeitung“ aus Berlin das am 7. Mai gefällte und am 12. Juni verkündete Urteil des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts über das Sorgerecht nicht verheirateter Paare für ihre Kinder. Und „DIE ZEIT“ meinte gar, die Folgen des Urteils seien so weitreichend, daß sich an ihm ablesen lasse: Die Ehe habe ausgedient, während die FAZ feststellte, die Entscheidung der Karlsruher Richter zugunsten der Gleichstellung von Ehe

und freien Lebensgemeinschaften sei „ein großer Schritt zum nicht mehr Modernen“. „Nicht mehr modern“ sollte in dem Fall heißen, die Neigung, eine Ehe einzugehen, nehme wieder zu, die Verfassungsrichter begünstigten als altmodisch-modische Grundgesetzhüter verspätet eine Mode, die schon wieder im Abklingen sei: das „freie“ Zusammenleben von Paaren ohne Trauschein.

Indessen ließen die Verfassungsrichter weder eine besondere Vorliebe für Kinder aus irregulären Verhältnissen erkennen, noch fällten sie ein Urteil über die Ehe als Institution und Gemeinschaft, noch war der Wille zur Gleichstellung der „freien“ Gemeinschaften mit verheirateten Paaren zu erkennen. Vielmehr standen sie unter dem Zwang, auf eine Entwicklung zu reagieren, die seit den 60er Jahren zu einem verbreiteten Phänomen geworden ist und von der schätzungsweise an die 70 000 Kinder betroffen sind; auf die Tatsache nämlich, daß eine beträchtliche Zahl von Paaren in unterschiedlichen Formen zusammenleben, aber auch dann nicht heiraten, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind, wobei natürlich auch die Fälle mit zu berücksichtigen sind, in denen eine Eheschließung nicht möglich ist, weil einer der beiden Partner noch verheiratet ist.

Zu entscheiden war ein vom Amtsgericht Hamburg vorgelegter Fall eines unehelich zusammenlebenden Paares, das für sein elf Jahre altes Kind das gemeinsame Sorgerecht beantragte. Zu klären war der Fall auf der Grundlage der grundgesetzlich verbrieften Gleichstellung der unehelichen Kinder mit den ehelichen. Es ging also allein um das Kindeswohl von Kindern aus nichtehelichen Verhältnissen und in Korrespondenz dazu um eine grundgesetzgemäße Ausgestaltung des Elternrechts im Falle unehelich geborener Kinder.

Die Erkenntnis der Verfassungsrichter – das Urteil erging einstimmig – war dementsprechend eine doppelte: Es verstoße erstens gegen Art. 6 Abs. 2 GG („Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen oblie-

gende Pflicht . . .“), daß „die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge durch den Vater und die Mutter eines nichtehelichen Kindes nach dessen Ehelicherklärung selbst dann von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist, wenn die Eltern mit dem Kind zusammenleben und beide bereit und in der Lage sind, die elterliche Verantwortung gemeinsam zu übernehmen, und dies dem Kindeswohl entspricht“. Und zweitens sei mit Art. 6 Abs. 5 GG („Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu verschaffen wie den ehelichen.“) „nicht vereinbar, die mit der Ehelicherklärung verbundenen rechtlichen Vorteile nichtehelicher Kinder, welche mit Mutter und Vater zusammenleben und von beiden Eltern betreut werden, entweder zu verweigern oder nur mit der Rechtsfolge zu ermöglichen, daß die Mutter das Recht und die Pflicht zur Ausübung der elterlichen Sorge verliert“. Außer Kraft gesetzt wird damit die Bestimmung des § 1738 BGB, nach dem im Falle der Ehelicherklärung eines nichtehelichen Kindes durch den Vater des Kindes (§ 1723) die Mutter das Recht und die Pflicht verliert, die elterliche Sorge auszuüben.

Insoweit sind die Karlsruher Richter kategorisch: In den Fällen, in denen der Vater und die Mutter mit dem Kind zusammenleben und beide Elternteile bereit und in der Lage sind, die Elternverantwortung gemeinsam wahrzunehmen und dies dem Kindeswohl entspricht, sei eine Ehelicherklärung, die nur zu Lasten der Mutter erlangt werden kann, grundgesetzwidrig. Für die damit verbundene Einschränkung des Elternrechts und die Benachteiligung des Kindes gebe es keinen rechtfertigenden Grund.

Die Frage freilich, wie weit durch eine solche Bestimmung des (individuellen) Elternrechts bei einer Entscheidung, die (pragmatisch) von der Einschätzung des Kindeswohls ausgeht, die *Ehe als vom Grundgesetz zu schützendes Institut* berührt ist, wird in der Urteilsbegründung nicht thematisiert. Auch der Frage, wie es denn

um die Stabilität bzw. Dauerhaftigkeit nichtehelicher Gemeinschaften als Grundlage des Kindeswohls stehe, wird nicht näher nachgegangen. Das Elternrecht, so wird argumentiert, stehe schlicht „den Eltern“ zu. Die Verfassungsnorm gehe zwar von dem Regelfall aus, in dem das Kind mit den durch die Ehe verbundenen Eltern in einer Familiengemeinschaft zusammenlebt. Der Schutz des Art. 6, Abs. 2 GG greife aber auch dann, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen: zum Beispiel im Falle der Mutter eines unehelichen Kindes. Ob der Vater eines nichtehelichen Kindes ebenfalls generell sich auf das Elternrecht berufen könne, sei nicht zu entscheiden. Ebenso kategorisch urteilt das BVG zum Kindeswohl: „Der generelle Ausschluß des gemeinsamen Sorgerechts für Eltern nichtehelicher Kinder ist nicht aus Gründen des Gemeinwohls geboten; die zwingende Zuordnung zu einem Elternteil kann im Gegenteil das Kindeswohl erheblich beeinträchtigen.“

Es ist offensichtlich: Die Verfassungsrichter wollten *Grundsatzdebatten* über Gleichstellung oder Nichtgleichstellung von Ehen und nichtehelichen Gemeinschaften vermeiden. Sie wollten auf eine gegebene Situation pragmatisch reagieren. Leitbild für die Richter war offenbar, den Eltern von Kindern in nichtehelichen Gemeinschaften individuell gerecht zu werden und dem Kind eine Bezugsgemeinschaft zu sichern, wenn nicht durch die auf eine Eheschließung gegründete Familie, dann doch durch eine familienähnliche Gemeinschaft, die die Familienfunktionen wenigstens im Prinzip erfüllt.

Dem *Gesetzgeber* lassen die Verfassungsrichter Spielraum. Er kann das gemeinsame Sorgerecht im Rahmen der Ehelichkeitserklärung vorsehen. Er kann aber auch ein gemeinsames Sorgerecht für Eltern nichtehelicher Kinder außerhalb der Ehelicherklärung einführen. Der Spielraum schafft zugleich Verlegenheiten. Es liegt nahe, daß der Gesetzgeber den zweiten Weg geht. Der erste paßt nicht mehr in die gesellschaftliche Wirklichkeit. Dann aber wird man um eine politische Grundsatzdebatte über

die Frage Gleichstellung oder Ungleichstellung von Ehe und eheähnlichen Gemeinschaften und damit über den Kern des Art. 6 GG („Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung . . .“) nicht herumkommen.

Trotz aller Grundsatzdebatten dürften aber letztlich praktische Zwänge den Grundsatzverhalt pragmatisch lösen. Ein Familienrichter hat es vor Jahr und Tag einmal so formuliert: Es gibt den Trend weg von der Ehe, aber wo aus den nichtehelichen Gemeinschaften durch Kinder familienähnliche Verhältnisse werden, entstehen auch so viele Zwänge zu rechtlichen Regelungen solcher Gemeinschaften, daß de facto der Weg von der „freien“ Gemeinschaft wieder zu der auf der Ehe oder wenigstens auf einem eheähnlichen Rechtsverhältnis beruhenden Familie zurückführt. Dem ist auch aus moralischer Sorge um die Ehe insofern wenig hinzuzufügen, als eine solche Entwicklung auch wieder die Einsicht stärken dürfte, daß Ehe und Familie keine bloßen Privatangelegenheiten sich verbindender Individuen sind, sondern wie jede menschliche Gemeinschaft rechtlich institutioneller Regelungen und sozialer Absicherung bedürfen. se

Notwendig

Ein kirchliches „Plädoyer für Afrika“

Die Meriten der Kirchen in der Bundesrepublik auf dem Feld der *Entwicklungszusammenarbeit* sind unbestritten und werden auch weithin anerkannt. Die Kirchen engagieren sich seit Jahr und Tag nicht nur finanziell und personell in beträchtlichem Umfang in der Entwicklungsarbeit (wobei sie durch öffentliche Mittel unterstützt werden), sie leisten auch wichtige Beiträge für die *Sensibilisierung* der deutschen Bevölkerung für die Probleme von Armut und Unterentwicklung in vielen Ländern und Regionen der Dritten Welt. Diese

Aufgabe ist derzeit besonders dringend, weil sich die Blicke eher nach Osten als nach Süden richten: Der Übergang der bisher kommunistischen Länder Mittel- und Osteuropas zur Marktwirtschaft und die Probleme ihrer Integration in die Weltwirtschaft absorbieren vielfach die öffentliche Aufmerksamkeit und lassen – diese Befürchtung wird verschiedentlich geäußert – die Nöte der Dritten Welt eher in den Hintergrund treten.

In diesem Zusammenhang ist die Studie zu sehen, die die „Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung“ (getragen von der evangelischen Arbeitsgemeinschaft Kirchlicher Entwicklungsdienst und der deutschen Kommission *Justitia et Pax*) aus Anlaß des Londoner Weltwirtschaftsgipfels vorgelegt hat. Es handelt sich dabei um ein „Plädoyer für Afrika“, das angesichts der besonders prekären Situation dieses Erdteils zu solidarischem Handeln anregen und den nationalen und internationalen Dialog über die Fragen der Verantwortungsgemeinschaft zwischen Europa und Afrika fördern möchte. Afrika dürfe angesichts der tiefgreifenden Veränderungen in Europa nicht abgeschrieben und vergessen werden.

Die Studie beläßt es nicht bei Solidaritätsappellen, sondern befaßt sich detailliert und kompetent mit der *Verschuldungssituation* der afrikanischen Staaten und den notwendigen wirtschaftlichen Struktur Anpassungen. Die Verfasser sehen klar, daß es keinen Sinn hat, durch Entwicklungshilfefelder die Fortführung einer verfehlten Politik zu stützen. Wo über viele Jahre hinweg eine Politik betrieben worden sei, die international gesehen zu ineffizienten Produktionsstrukturen geführt habe, sei eine Strukturanpassung unvermeidlich. Sie zu verschleppen würde früher oder später zum Zusammenbruch der betroffenen Ökonomien führen. Als wichtigste Felder für die unumgängliche Strukturanpassung der Wirtschaft in Afrika nennt die Studie die Korrektur verzerrter Wechselkurse, die Veränderung der Preisstruktur, die Durchforstung der öffentlichen Haushalte und die Geldpolitik.

Besonderes Augenmerk richtet das „Plädoyer für Afrika“ auf die *negativen Begleiterscheinungen* der unvermeidlichen wirtschaftlichen Strukturanpassungen (vom Inflationsschub durch die notwendigen Abwertungen über die Verringerung der staatlichen Unterstützung für das Bildungs- und Gesundheitswesen bis zu Finanzierungsschwierigkeiten durch höhere Zinssätze) und spricht sich auf diesem Hintergrund für *entscheidende Modifizierungen* der entsprechenden Programme aus. Gleichzeitig muß es demnach um den Ausbau der sozialen Infrastruktur, die Schaffung rechtsstaatlich-demokratischer Verhältnisse, die Durchführung notwendiger Agrarreformen, eine klare Definition wirtschaftlicher Nutzungs- und Eigentumsrechte, die größtmögliche Reduzierung der Rüstungsausgaben und die Einführung eines auf den Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit und der Leistungsmotivation basierenden Steuersystems gehen.

Den größten Teil der Anpassungsprobleme, so ein Fazit der Studie, müßten die betroffenen afrikanischen Länder selbst lösen, „aber die Industrieländer haben die Verpflichtung, ihren Teil dazu beizutragen“. Die europäischen Länder sollten den Ländern Afrikas Schulden erlassen mit dem Ziel, vorhandene Entwicklungsanstrengungen abzusichern und neue zu ermöglichen; sie sollten die Entwicklungszusammenarbeit mit den afrikanischen Ländern verstärken, „die vorrangig die Beseitigung der Armut zum Ziel hat“ und statt steigender Rüstungsexporte eine Friedenspolitik gegenüber Afrika betreiben, die sich der Opfer inner- und zwischenstaatlicher Konflikte annehme sowie Lösungsansätze auf afrikanischer und auf UN-Ebene unterstütze. Insgesamt liefert die Studie der Gemeinsamen Konferenz Kirche und Entwicklung ein gutes Beispiel für die gerade auf dem entwicklungspolitischen Feld unerläßliche Verbindung von moralischem Engagement und differenzierter Analyse. Auf diese Weise läßt sich in der Öffentlichkeit wohl am ehesten Bereitschaft zu entsprechenden wirtschafts- und entwicklungspolitischen Weichenstellungen wecken. ru